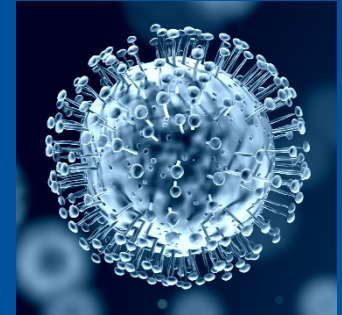


Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Spielstätten



© Jurgentrockendata.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft geringhalten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Handlungshilfe für die Branche Spielstätten

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie speziell in Spielstätten, **wie Spielbanken, Spielhallen, Wettbüros oder ähnlichen Unternehmen** vorgehen können.

Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten an Kassen- und Servicearbeitsplätzen

An Kassen- und Servicearbeitsplätzen in Spielstätten stehen Beschäftigte im direkten Kontakt zu Kunden. Neben den allgemeinen Verhaltensregeln kann ein besserer Schutz vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 erreicht werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Begrenzen Sie die Zahl an Kundinnen und Kunden, die sich gleichzeitig in der Spielstätte aufhalten.
2. Installieren Sie Abtrennungen aus transparentem Material auf dem Schalter / Tresen zum Schutz der Beschäftigten.
3. Organisieren Sie Mindestabstände vor Geldwechselautomaten, Spielgeräten, Bedienterminals sowie den Kassen- und Servicearbeitsplätzen durch Markierungen auf dem Boden.
4. Achten Sie darauf, dass den Kassen- bzw. Servicebeschäftigten geeignete Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) zur Verfügung stehen und diese getragen werden.
5. Machen Sie mittels Aushängen an den Kundeneingängen auf die allgemeinen Verhaltensregeln aufmerksam.
6. Sorgen Sie durch regelmäßiges Lüften der Gast-, Geschäfts-, Sozial- und Sanitärräume für eine ausreichende Luftqualität und die Reduzierung der Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen.

Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des Virus

Eine regelmäßige, gründliche Reinigung der Spielgeräte bzw. Bedienterminals nach jeder Nutzung durch Kunden mit normalen fettlösenden Reinigern ist wichtig und sinnvoll. Wenn verfügbar, sind mit Reinigern oder Seifenlauge getränkte Einmaltücher für die Reinigung ideal, die nach der Verwendung entsorgt werden. Alternativ zur Reinigung mit Haushaltsreinigern oder Seifenlauge können chemische Desinfektionsmittel genutzt werden – sie versprechen jedoch keinen zusätzlichen Nutzen gegenüber den handelsüblichen fettlösenden Reinigungsmitteln. Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html).

Unabhängig davon, ob in ihrem Bundesland die Ausgabe von Getränken und Imbissen in Spielstätten erlaubt ist, ist eine Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu erstellen. Als Vorlage dazu bietet es sich, an die Unterlage des Gastgewerbes zu nutzen (https://medien.bgn.de/index.php?catalog=BGN_GefBU_Corona_Gastgewerbe).

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (www.bgn.de/corona) speziell zu „Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Kundenkontakt“ und „Lüftungstechnische Maßnahmen in Räumen des Gastgewerbes“.

Erhöht das allgemeine Tragen von Mund-Nase-Bedeckung der Bevölkerung das Überfallrisiko?

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist ein wichtiger und wirksamer Schutz vor gegenseitiger Ansteckung. In allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen wird daher das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maske) empfohlen bzw. zur Pflicht.

Dieses Tragen von Masken kann bei den Beschäftigten von Spielstätten einerseits zu Erinnerungen an Überfällen und zu Ängsten führen, da maskierte Personen mit Tätern in Verbindung gebracht werden. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass potentielle Täter diese „legale“ Maskierungsmöglichkeit nutzen einen Überfall zu begehen.

Die Polizei, wie auch das Sachgebiet Kreditinstitute und Spielstätten der DGUV, werden das Überfallgeschehen hinsichtlich dieser Aspekte weiterhin genauestens beobachten. Sollte dieses sich in prägnanter Weise ändern, werden zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Überfällen abgestimmt und empfohlen werden.

Beschäftigte in Spielstätten sollten momentan besonders aufmerksam sein und Personen, die sich verdächtig verhalten nach Möglichkeit souverän ansprechen.